

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

7. November 2007

Nummer 43

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	755
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bonner Weihnachtsmarktes“ vom 22. Oktober 2007	756
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 22. Oktober 2007	758
Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn	760

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.11.2007 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundesteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2194 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 07.11.2007

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Bonner Weihnachtsmarktes“**

Vom 22. Oktober 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Oktober 2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass des jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden „Weihnachtsmarktes“ dürfen Verkaufsstellen an einem Adventssonntag im Bereich:

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße -
Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof -
Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße -
Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 9. Dezember 2007.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2008 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. Oktober 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

5. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)

Vom 22. Oktober 2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007 aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1074), wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, wird im Stadtbezirk Bonn (Anlage 1 zur Parkgebührenordnung) folgender neuer Standort eingefügt:

„Maxstraße, Zone 2, 12 Plätze, im Bereich der Hausnummern 2a-18, Gebührenpflicht mo bis sa 9-18 Uhr“

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. Oktober 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in den Bädern. Sie zu beachten liegt daher im Interesse aller Badegäste.
- (2) Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, allen sonstigen, der Sicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- (3) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Besucherinnen/Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Badegäste

- (1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, die Bäder während der Öffnungszeiten zu benutzen.
- (2) Ausgenommen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- (3) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Bäder nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter dessen Verantwortung benutzen. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können oder zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, sowie geistig behinderte Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer verantwortlichen Person gestattet, die ggf. entsprechende Hilfe leisten kann.

§ 3 Entgelte

Jeder Badegast muss vor dem Betreten des Bades einen gültigen Eintrittsbeleg für die entsprechende Leistung erwerben. Die Entgelte für die Benutzung der einzelnen Badeeinrichtungen sind in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt.

- (1) Bei Schließungen von Bädern bzw. Teilbereichen von Bädern wird kein Ersatz für bereits entrichtete Entgelte geleistet.
- (2) Wird eine Ermäßigung nach der Entgeltordnung in Anspruch genommen, so ist die Berechtigung durch den entsprechenden Ausweis gegenüber dem Personal des Betreibers oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Missbrauch von Eintrittsbelegen oder Sonderausweisen zieht grundsätzlich Strafanzeige, Einzug der Eintrittskarte oder des Ausweises und Erlass eines Hausverbots nach sich. Weitere Folgen können in der Entgeltordnung geregelt werden.
- (4) Bei Verlust von Mehrpunkte- oder Zeitkarten wird eine Ersatzleistung nur nach Vorlage eines gültigen Kassenbelegs gewährt. Ohne Kassenbeleg besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

§ 4 Öffnungs-, Badezeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades und im Internet auf der Homepage der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht. Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einrichtungen aus besonderem Anlass zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden.
- (2) Die Schwimm- und Duschzeit endet 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
- (3) Einlass-Schluss ist in Schwimmhallen 40 Minuten, in Freibädern eine halbe Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit.

§ 5 Geld und Wertsachen

- (1) Geld und Wertsachen können in Schließfächern – soweit vorhanden – hinterlegt werden. Vor der Benutzung hat der Badegast das Schließfach auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- (2) Verliert der Badegast den Schlüssel, so wird der Inhalt des Schließfaches erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen und Schadenersatz in Höhe des in der Entgeltordnung festgesetzten Betrages gezahlt ist.

- (3) Das Personal ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Besitzerin/der Besitzer eines Schließfachschlüssels zur Entnahme der Sachen berechtigt ist.
- (4) Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit werden verschlossene Schließfächer geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt (siehe § 8).

§ 6

Verhalten in den Bädern

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass weder Besucherinnen/Besucher noch das Personal gefährdet, geschädigt oder in sonstiger Weise belästigt werden. Das Personal kann die Benutzung von Gegenständen aus diesem Grunde untersagen.

Nicht gestattet ist:

- die Benutzung von Musikwiedergabegeräten, soweit von ihnen eine Störung für andere Badegäste ausgeht
 - das Rauchen in sämtlichen Räumen, soweit nicht ausdrücklich zugelassen
 - das Einspringen von den Längsseiten der Becken
 - das Benutzen der Schwimmerbereiche durch Nichtschwimmer
 - die Ausübung eines Gewerbes; Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden
 - die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen) oder Dosen in den Barfußbereichen der Bäder. Bei Zuwiderhandlungen und dem gegebenenfalls daraus entstehenden Schaden haftet der Verursacher.
- (2) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Personal auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Plattformen und Sprungbretter ist nur einzeln erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich die Springerin/der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist. Es ist unzulässig, während der Benutzung der Sprunganlagen im Sprungbereich zu schwimmen.
 - (3) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
 - (4) Die Badegäste haben die Bädereinrichtungen bis zum Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
 - (5) Der Aufenthalt in den Räumen der Sonnenbänke ist nur während der Nutzung gestattet. Bei nicht sachgemäßer Benutzung oder Bedienung übernimmt die Bundesstadt Bonn – Leistungszentrum Bäder – für daraus entstandene Schäden keine Haftung. Der Badegast ist verpflichtet, nach Benutzung der Sonnenbank die Liegefläche mit den dafür bereitgestellten Mitteln zu reinigen.

- (6) Fahrzeuge dürfen im Bereich der Bäder nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

§ 7 Betriebshaftung

- (1) Die Bundesstadt Bonn haftet gegenüber den Badegästen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
Eine Haftung für sonstige Schäden besteht nur, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung vertraglicher Kardinalspflichten (Aufsichts- und Sicherungspflichten, wie zum Beispiel die Aufsichts- und Rettungspflicht des Badpersonals) oder öffentlicher Amtspflichten resultieren.
Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet.
- (2) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich beim Sport- und Bäderamt – Leistungszentrum Bäderbetrieb – geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 8 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Bäder gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 9 Aufsicht

- (1) Das Personal hat im Interesse aller Badegäste dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss die entsprechende Person mit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Bundesstadt Bonn rechnen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.
- (3) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

II. Schwimmhallen

§ 10

Zutritt, Garderobe

- (1) Für die Garderobe der Badegäste sind Schränke mit Münzpfandschlössern vorhanden. Geht der Schlüssel verloren, hat der Badegast Schadenersatz in Höhe des in der Entgeltordnung festgelegten Betrages zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen wurde.
- (2) Der Zugang zu den Badeeinrichtungen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet. Die Wege zu den Einzelkabinen, Wechselkabinen und Sammelumkleideräumen, zu den Vorreinigungsräumen und zu den Schwimmbecken, sowie alle in diesem Bereich liegenden sonstigen Räume und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Nach dem Wiederankleiden sind die Einzel- und Wechselkabinen nur durch die Türe zum Stiefelgang zu verlassen.

§ 11

Vereins- und Gruppenschwimmen

- (1) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt.
- (2) Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 12

Badekleidung

Der Aufenthalt im Barfußbereich ist nur in Badekleidung gestattet. Zu bestimmten Zeiten oder besonderen Veranstaltungen kann die Bäderverwaltung Ausnahmen zulassen. Für das Auswaschen oder Auswringen der Badekleidung sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 13

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Benutzen der Becken im Vorreinigungsraum am ganzen Körper gründlich zu waschen und sorgfältig abzubrausen.
- (2) In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Benutzen der Becken ist untersagt.

III. Freibäder

§ 14 Garderobe

Für die Aufbewahrung der Garderoben sind Schränke vorhanden, die durch ein mitzubringendes Schloss gesichert werden können. Geht der Schlüssel für das mitgebrachte Schloss verloren, wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen wurde. Für dabei entstandene Schäden am Schloss wird kein Ersatz geleistet.

§ 15 Körperreinigung

- (1) Der Badegast muss sich vor dem Benutzen der Becken abrausen.
- (2) In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.

§ 16 Verhalten

Neben den Bestimmungen des § 6 gelten in den Freibädern folgende ergänzende Bestimmungen:

- Bei Gewitter sind Schwimmbecken, Umgänge und Wiesenflächen sofort zu räumen.
- Es ist nicht gestattet, die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten.

§ 17 Spiele, Spiel- und Sportgeräte

- (1) Ballspiele und sonstige Spiele sind nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (2) Das Benutzen der Spiel- und Sportgeräte sowie der Rutschbahnen geschieht auf eigene Gefahr. Rutschbahnen dürfen nur im Sitzen/Liegen benutzt werden. Die Auslaufstelle der Rutsche ist unverzüglich wieder frei zu machen. Die vor Ort vorhandenen Nutzungshinweise sind zu beachten.

IV. Sauna

§ 18 Einlass-Schluss

Der Einlass endet grundsätzlich 2 Stunden vor dem Ende der Öffnungszeit.

§ 19 Körperreinigung

Die Besucherinnen/Besucher müssen vor dem Benutzen der Sauna und der Tauchbecken eine gründliche Körperreinigung vornehmen.

§ 20 Verhalten

- (1) Vor der erstmaligen Benutzung der Sauna wird empfohlen, den Rat eines Arztes einzuholen.
Für gesundheitliche Schäden, die durch Fehlanwendungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Badegastes schließen jede Haftung durch die Bundesstadt Bonn aus.
- (3) Bei Unwohlsein ist die Notrufanlage sofort zu betätigen, auch wenn die Besucherin/der Besucher glaubt, dass der Zustand nur vorübergehender Natur ist.
- (4) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal bedient werden.
Störungen sind sofort zu melden.
- (5) Den Besucherinnen/Besuchern ist es nicht gestattet, eigene Badezusätze (Aufguss) zu verwenden.
- (6) Saunakabinen, Brause- und Ruheräume dürfen nur barfuß oder mit Badesandalen betreten werden.
- (7) Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (8) Der Besucher/die Besucherin soll alles vermeiden, was die übrigen Besucher/innen stören könnte.
- (9) Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Es ist nicht erlaubt, den Körper im Saunaraum abzubürsten.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn vom 15. Mai 2000 außer Kraft.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007 beschlossen.

Bonn, den 22. Oktober 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin